

BGE 12 I 435

Bundesgericht (BGE), 1886-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_12_I_435

FR: ATF 12 I 435

IT: DTF 12 I 435

Volltext

61. Urtheil vom 11. September 1886 in Sachen Bachmann. A. In der Scheidungssache der Eheleute Bachmann=Moser aus Brigittau, Oesterreich, welche bereits zu der Entscheidung des Bundesgerichtes vom 30. Oktober 1885 Veranlassung gegeben hat (vergleiche dieselbe, aus welcher der Thatbestand ersichtlich ist, Amtliche Sammlung der Entscheidungen XI, S. 445), wiesen beide kantonalen Instanzen (Bezirksgericht Zürich und Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich) die Klage von der Hand, weil der in Art. 56 des eidgenössischen Civilstandsgesetzes geforderte Nachweis, daß das schweizerische Scheidungsurtheil im Heimatstaate der Litiganten anerkannt werde, nicht erbracht sei, die Appellationskammer durch Entscheidung vom 18. Mai 1886 und im Wesentlichen mit folgender Begründung: Nach den noch gegenwärtig geltenden Bestimmungen der Hofdekrete vom 18. Mai 1792, 18. Januar 1799 und 15. Februar 1805 werden in Oesterreich ausländische rechtskräftige Urtheile dann vollzogen, wenn der urtheilende Richter zuständig war und der Staat, in welchem das Urtheil erlassen wurde, auch die Urtheile österreichischer Gerichte unter den nämlichen Voraussetzungen vollstrecke. Die Kompetenz des ausländischen Richters (welche das österreichische Gericht im Vollstreckungsverfahren frei zu prüfen habe) müsse jedenfalls zunächst nach der österreichischen Gesetzgebung gegeben sein. Nach der österreichischen allgemeinen Gerichtsordnung (§ 14) sei nun

für Scheidungssachen das Gericht des letzten gemeinsamen Wohnortes der Eheleute zuständig; der letzte gemeinsame Wohnort der Eheleute Bachmann habe sich zweifellos im Kanton Zürich befunden und nach der österreichischen Gesetzgebung wäre also der zürcherische Richter kompetent. Allein es frage sich nun und sei keineswegs unzweifelhaft, ob der um Vollstreckung eines fremden Urtheils angegangene österreichische Richter nicht auch prüfe, ob der Prozeßrichter nach seiner eigenen Gesetzgebung kompetent gewesen sei. Sei dies der Fall, so sei nicht unbedingt sicher, daß der österreichische Richter in casu die Kompetenz der zürcherischen Gerichte anerkennen würde. Das Bundesgericht habe dieselbe zwar in seiner Entscheidung vom 30. Oktober 1885 anerkannt und die Richtigkeit dieser Entscheidung solle nicht bezweifelt werden. Allein ob auch der österreichische Richter die Frage in gleichem Sinne beantworten würde, sei doch nicht sicher; er könnte von einer andern grundsätzlichen Auffassung der entscheidenden Frage des Domizils ausgehen, oder auch die maßgebenden Thatsachen anders würdigen. Schon aus diesem Grund sei die von Art. 56 des Civilstandsgesetzes geforderte absolute Sicherheit der Vollstreckbarkeit des Urtheils nicht gegeben. Ferner wäre auch möglich, daß der österreichische Richter in ähnlicher Weise wie dies das Oberlandesgericht zu Kolmar in Sachen Lloyd gegen Thesmar gethan habe, die Vollstreckung deßhalb verweigern würde, weil die Gegenseitigkeit der Urtheilsvollstreckung im Kanton Zürich nicht verbürgt sei. Dazu komme noch: Der schweizerische Richter könne in Scheidungssachen auch mit Bezug auf Ausländer nur das schweizerische Ehescheidungsrecht anwenden. Nun sei aber nicht

sicher, daß Oesterreich überhaupt den Grundsatz anerkenne, daß Oesterreicher im Auslande nach dem dortigen Rechte gültig geschieden werden können. Eine (von der Klägerin produzierte) Note des Oberlandesgerichtes Lemberg scheine eher auf das Gegentheil hinzuweisen, denn dort werde gesagt, daß die Frage der Anerkennung eines in der Schweiz ausgefallten Scheidungsurtheils nach den §§ 4 und 33 bis 37 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu entscheiden sein werde; die Anwendbarkeit des § 4 müße aber zu dem Schlusse führen, daß die Ehe eines Oesterreichers, wie sie nur nach heimatlichem Rechte gültig eingegangen, auch nur nach Maßgabe und auf Grund dieses letztern wieder gültig aufgehoben werden könne. Würde sich der österreichische Richter auf diesen letztern Standpunkt stellen, so dürfte die Verweigerung der Anerkennung des schweizerischen Scheidungsurtheils auch dann ganz sicher sein, wenn der angewendete Scheidungsgrund zufällig mit einem im österreichischen Rechte ebenfalls anerkannten übereinstimmen würde. Der in Art. 56 des Civilstrafgesetzes geforderte Nachweis sei also nicht erbracht. B. Gegen diesen Entscheid ergriff die klägerische Ehefrau Katharina Bachmann geb. Moser den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift führt sie im Wesentlichen aus: Es könne gar keinem Zweifel unterliegen, daß, wie das Bundesgericht bereits entschieden habe, auch nach schweizerischem Rechte der zürcherische Richter zuständig sei; es sei nicht verständlich, wie man behaupten könne, der österreichische Richter würde davon ausgehen, daß das schweizerische Bundesgericht das schweizerische Bundesgesetz unrichtig angewendet habe. Was die Gegenseitigkeit der Urtheilsvollstreckung anbelange, so habe bisher das zürcherische Obergericht selbst in gerichtlichen Urtheilen und allgemeinen Aussprüchen stets daran festgehalten, daß im Kanton Zürich ausländische Urtheile kompetenter Gerichte vollstreckt werden; es liege gar kein Grund vor, anzunehmen, daß der österreichische Richter diese Reziprozitätszusicherungen der zürcherischen Gerichtshöfe nicht anerkennen werde, wobei auch in Betracht falle, daß das österreichische Recht nicht (wie die deutsche Civilprozeßordnung) eine förmliche „Verbürgung“ der Gegenseitigkeit verlange. Eventuell werde in dieser Richtung beantragt, es sei an den k. k. obersten Gerichtshof in Wien die Anfrage zu richten, ob nicht nach Einsichtnahme der in Akt. 27 bis 29 und 35 enthaltenen Aussprüche des zürcherischen Obergerichtes die österreichischen Gerichte einem Scheidungsurtheile der zürcherischen Gerichte die Vollstreckung gewähren würden. Zu bemerken sei auch, daß im Winter 1884/1885 zwischen dem Bundesrathe und der österreichischen Regierung eine Erklärung ausgetauscht worden sei,

daß nach den Gesetzen des Kantons Waadt und denjenigen Oesterreichs in beiden Ländern Reziprozität walte und daß daher die Civilurtheile der beiden Staaten gegenseitig vollstreckbar seien. Gesetzgebung und Praxis des Kantons Waadt seien aber hinsichtlich der Reziprozität nicht anders als diejenigen des Kantons Zürich. Daß ein zürcherisches Scheidungsurtheil in Betreff österreichischer Angehöriger in Oesterreich nur anerkannt würde, wenn die Scheidung nach dem heimatlichen Rechte der Eheleute erfolgt sei, werde bestritten. Wäre es übrigens auch richtig, so würde doch daraus nicht folgen, daß im vorliegenden Falle die Anerkennung des Scheidungsurtheils verweigert würde. Die Anerkennung müßte vielmehr jedenfalls dann erfolgen, wenn die Scheidung zwar nach schweizerischem Gesetze ausgesprochen werde, der angewendete Scheidungsgrund aber auch im österreichischen Rechte anerkannt sei. Dies treffe in casu nach der Klagebegründung zu. Auch in dieser Richtung werde beantragt, es sei vom k. k. obersten Gerichtshof darüber Bericht einzuholen, daß zur Anerkennung des zürcherischen

Scheidungsurtheils in Oesterreich nicht nöthig sei, daß die Scheidung auf Grundlage des österreichischen Gesetzes ausgesprochen werde, eventuell daß es genüge, wenn nur die Scheidungsgründe auch im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch als solche zugelassen seien. Eventuell stände nichts entgegen, daß das Bundesgericht die zürcherischen Gerichte anweise, entweder das Scheidungsurtheil nur auf Grundlage der §§ 109 und 115 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches zu fällen oder die Scheidung nur auf Grund solcher Thatsachen auszusprechen, welche nicht nur nach dem Bundesgesetze sondern auch nach §§ 109 und 115 des österreichischen Gesetzbuches zur Scheidungsklage berechtigen. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle die zürcherischen Gerichte verpflichten, die Scheidungsklage der Rekurrentin an die Hand zu nehmen unter Kostenfolge für die Gegenpartei. C. Dem rekursbeklagten Ehemann Bachmann konnte diese Beschwerde, da er unbekannt wo abwesend ist, nicht zugestellt werden. D. Die Appellationskammer des zürch. Obergerichtes, welcher zur Vernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, verweist in der Hauptsache auf die Gründe ihres angefochtenen Erkenntnisses, indem sie beifügt, es liege im Sinn und Geist des Art. 56 des Civilstandsgesetzes, daß es mit dem dort geforderten Nachweise strenge genommen werde; es sei dies auch allein geeignet, die Bestrebungen der Bundesbehörden, diese Verhältnisse mit dem Auslande vertraglich zu ordnen, zu fördern. Auch das Bundesgericht fordere offenbar, wie insbesondere aus seinem Entscheide X, S. 483, 484 hervorgehe, einen durchaus stringenten Nachweis. Die in verschiedenen Richtungen beantragte Aktenvervollständigung werde kaum statthaft sein. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Wenn die Rekurrentin in verschiedenen Richtungen Aktenvervollständigung durch Einholung eines Berichtes oder Gutachtens des k. k. obersten Gerichtshofes in Wien verlangt, so kann hierauf nicht eingegangen werden; es wäre Sache der Partei gewesen, ein solches Gutachten ihrerseits, und zwar schon vor den kantonalen Gerichten, beizubringen oder doch auf dessen Einholung anzutragen. Uebrigens darf wohl bezweifelt werden, daß der k. k. oberste Gerichtshof einem derartigen Ansuchen um Erstattung eines Gutachtens überhaupt entsprechen würde. 2. In der Sache selbst muß der Entscheidung der kantonalen Instanzen beigepflichtet werden. Der Nachweis, daß ein von den schweizerischen Gerichten zu erlassendes Ehescheidungsurtheil im Heimatstaate der Litiganten, in Oesterreich, anerkannt und vollstreckt werden müsse, ist nicht zu voller Evidenz erbracht, und es ist somit dem Art. 56 des Civilstandsgesetzes nicht Genüge geleistet. Art. 56 des Civilstandsgesetzes verlangt, daß die Gewißheit vorliege, es werde das schweizerische Ehescheidungsurtheil im Heimatstaate der Eheleute als rechtskräftiges Civilurtheil, ohne jede materielle Ueberprüfung, anerkannt werden. Nun scheint zunächst die von der Klägerin beigebrachte Note des Oberlandsgerichtes Lemberg, da sie auf die §§ 4, 33 bis 37 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Bezug nimmt, darauf hinzudeuten, daß der österreichische Richter sich zum mindesten vorbehalte, zu prüfen, ob das schweizerische Gericht die dem österreichischen Rechte entsprechenden Grundsätze über die örtliche Rechtsanwendung in Ehe- resp. Scheidungssachen angewendet habe und je nach Befund die Anerkennung XII — 1886

des schweizerischen Urtheils entweder auszusprechen oder zu verweigern; speziell die Bezugnahme auf § 4 des allgemeinen österreichischen bürgerl. Gesetzbuches scheint darauf hinzuweisen, daß ein schweizerisches Scheidungsurtheil über österreichische Angehörige nur dann anerkannt werde, wenn es das heimatliche Recht der Parteien zur Anwendung bringt. Die fragliche Note des Oberlandsgerichtes zu Lemberg beweist also nicht nur nichts dafür, daß schweizerische Scheidungsurtheile in Oesterreich als solche, d.

h. als der materiellen Ueberprüfung in jeder Richtung entzogene rechtskräftige Urtheile anerkannt werden, sondern spricht gerade für das Gegentheil, zumal, wie das Bundesgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat, der schweizerische Richter auch auf Ausländererehen nur das schweizerische Ehescheidungsrecht anwenden kann. Was sodann die von der Rekurrentin angerufenen allgemeinen Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung über die Vollstreckung fremder Civilurtheile anbelangt, so ist vorerst nicht unzweifelhaft, ob dieselben auf Ehescheidungsurtheile überhaupt ohne weiters bezogen werden dürfen, oder ob nicht vielmehr für diese, wegen ihrer öffentlich-rechtlichen Bedeutung, besondere Grundsätze gelten; irgend ein Nachweis, daß diese Bestimmungen in der Judikatur auch auf fremde Ehescheidungsurtheile angewendet worden wären, ist nicht beigebracht worden. Endlich aber ist, wie die Vorinstanz ganz richtig ausgeführt und die Rekurrentin nicht widerlegt hat, überhaupt nicht mit vollkommener Sicherheit dargethan, daß der österreichische Richter die Voraussetzungen, an welche die österreichische Gesetzgebung die Vollstreckbarkeit fremder Urtheile knüpft, in casu als hergestellt betrachten müsse. Es ist vielmehr mit dem Vorderrichter anzuerkennen, daß der österreichische Richter beispielsweise das Vorhandensein des Requisites der Gegenseitigkeit der Urtheilsvollstreckung im Kanton Zürich verneinen könnte. Der in Art. 56 des Civilstandsgesetzes geforderte strikte Nachweis der Vollstreckbarkeit des schweiz. Scheidungsurtheils ist also nicht erbracht. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.